

# RS UVS Niederösterreich 1991/12/20 Senat-P-91-030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1991

## Rechtssatz

Bedient sich der Berufungswerber für die Abgabe des Berufungsschreibens eines Boten, ist eine eventuelle Fristversäumnis durch den Boten dem Berufungswerber zuzurechnen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)